Antragsnummer: Leasingsvertragnummer

1. Vertrag zur Überlassung eines Fahrzeugs:

Zwischen dem "Arbeitgeber"

Firma	Firma
Straße, Nr.	Straße, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort

und dem/der "Mitarbeiter/in"

Anrede	Frau
Name	Vorname Nachname
Straße, Nr.	Straße, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon	
Email	email@beispiel.de
Personalnummer	Personalnummer

wird folgender Zusatzvertrag zum jeweils gültigen Anstellungsvertrag geschlossen:

Fahrraddetails

Marke	Marke	Modell	Finish
Größe	Usually	Farbe	Forget
Typ	Fahrrad		

Der/die Mitarbeiter/in beauftragt hiermit den Arbeitgeber, dieses Fahrzeug zum Zweck der Überlassung bei folgendem Fachhändler zu bestellen:

Fachhändler	Firma
Straße, Nr.	Straße, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort

Vereinbarter Kaufpreis	2.000,00	EUR (inkl. MwSt.)		
Unverb. Preisempfehlung	3.000,00	EUR (inkl. MwSt.)		
Fahrzeugversicherung	Ja		JobRad-Servicepaket	Inspektion
Versicherungsrate trägt	Der Arbeitgeber		Servicerate trägt	Der JobRadler

Laufzeit	36	Monate
Gesamtnutzungsrate	81,20	EUR/Monat (zzgl. MwSt.)
Umwandlungsrate	**74,20**	**EUR/Monat**

Präambel

Durch diesen Vertrag soll dem Arbeitnehmer die Teilnahme an dem Mitarbeiter- Dienstrad-Programm der Bohlsener Mühle GmbH & Co. KG ermöglicht werden. Das Dienstrad Programm wird seitens des Arbeitgebers in Zusammenarbeit mit der Firma JobRad GmbH (JobRad) und dem Leasinggeber MLF Mercator-Leasing durchgeführt.

§ 2 Entgeltumwandlung

Während der Überlassung verzichtet der Arbeitnehmer in entsprechender Abänderung des bestehenden Arbeitsvertrags aus seinem Anspruch auf laufendes Brutto-Arbeitsentgelt auf einen monatlichen Teilbetrag in Höhe des zuvor unter „Umwandlungsrate" genannten Betrages zzgl. Mehrwertsteuer im Rahmen einer Barlohnumwandlung zugunsten des Anspruchs auf Nutzung eines Fahrrads. Die Entgeltumwandlung beginnt mit dem auf die Übernahme des Fahrrads folgenden Monatsersten. Erfolgt die Übernahme innerhalb eines Monats so wird der unter „Umwandlungsrate“ aufgeführte Betrag zzgl. Mehrwertsteuer anteilig je Tag mit 1/30 berechnet.

Sollte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis für einen vollen Kalendermonat oder länger kein Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgeltes bestehen, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, den unter „Umwandlungsrate" aufgeführten Betrag zzgl. Mehrwertsteuer an den Arbeitgeber zu zahlen. Alternativ kann dem Arbeitnehmer ein Ablöseangebot unterbreitet werden.

Der Arbeitnehmer tritt hiermit für den Fall, dass ein Dritter Ansprüche auf das Gehalt des Arbeitnehmers erhebt, (beispielsweise bei einer etwaigen künftigen Lohn- oder Gehaltspfändung) seinen Anspruch auf Arbeitsentgelt gegen den Arbeitgeber zum Zwecke der Absicherung der Zahlungsansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus diesem Überlassungsvertrag über das Mitarbeiter - Dienstfahrrad ab, so dass der Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer zu tragenden Kosten der Überlassung auch im Falle einer Lohn- oder Gehaltspfändung weiterhin im Wege der Entgeltumwandlung vorrangig vom Gehalt des Arbeitnehmers in Abzug bringen kann.

§ 3 Übernahmemodalitäten, Dauer und Beendigung der Überlassung

Die Überlassung steht unter der Bedingung der ordnungsgemäßen Lieferung des Fahrrads durch den Fachhändler und der Übernahme durch den Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer wird angewiesen und bevollmächtigt, im Namen des Arbeitgebers das Fahrrad bei Auslieferung auf Mängel zu untersuchen und bei Mängelfreiheit den Leasinggeber zu beauftragen, den Kaufpreis des Fahrrads bei Fälligkeit an den benannten Lieferanten zu zahlen. Verweigert der Arbeitnehmer dies pflichtwidrig, so hat er dem Arbeitgeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übernahme des Fahrrads nach Feststellung von dessen Mängelfreiheit. Die Grundmietzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats und hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, das Fahrrad am Ende des Leasingzeitraums zum Restwert von JobRad GmbH oder dem Leasinggeber zu erwerben, falls ihm einer der beiden ein entsprechendes Kaufangebot unterbreitet und der Arbeitgeber keine Einwände gegen den

Erwerb durch den Arbeitnehmer erhebt. Ein Anspruch auf Erwerb des Fahrrads durch den Arbeitnehmer besteht nicht.

Scheidet der Arbeitnehmer vor Ablauf des vereinbarten Überlassungszeitraums aus dem Arbeitsverhältnis aus, endet die Überlassung zum gleichen Zeitpunkt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber den Schaden zu ersetzten, der sich aus der vorzeitigen Auflösung des Vertrags ergibt, sofern die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus von ihm zu vertretenden Gründen erfolgt. Endet das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, so muss der Arbeitnehmer das Fahrrad an den Arbeitgeber herausgeben, und der Arbeitgeber trägt die weiteren Leasingraten. Der Arbeitnehmer kann jedoch grundsätzlich das Fahrrad wie oben beschrieben erwerben.
Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, das Fahrrad bei Beendigung des Leasingvertrags an den Leasinggeber oder einem von ihm Beauftragten zurückzusenden, soweit es nicht zu einem Kauf des Fahrrads durch den Arbeitnehmer kommt. Die Kosten des Rückversands trägt der Arbeitnehmer.

Der Arbeitnehmer ist außerdem verpflichtet, das Fahrrad an den Arbeitgeber herauszugeben, wenn der Arbeitnehmer erheblich gegen die Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

§ 4 Nutzung, Wartung und Tausch von Teilen

Der Arbeitnehmer ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstfahrrad verpflichtet. Überlassen wird ein Fahrrad zur vertragsgemäßen Nutzung, die sich insbesondere aus den Eigenschaften des Fahrrads, der Bedienungsanleitung und den Herstellerbestimmungen ergibt. Eine Teilnahme mit dem Dienstfahrrad an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen ist nicht gestattet. Das Tragen eines funktionsfähigen Helms wird empfohlen. Der Arbeitnehmer hat die gesetzlichen Vorschriften (z.B. StVO, StGB) zu beachten. Für Verkehrsverstöße oder Strafen ist der Arbeitnehmer selbst verantwortlich.

Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit sowie eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Pflege des Dienstfahrrads hat der Arbeitnehmer Sorge zu tragen. Die Durchführung einer jährlichen UVV-Prüfung ist vom Arbeitnehmer zwingend vornehmen zu lassen und dem Arbeitgeber auf Verlangen zu bescheinigen.
Die Kosten zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands bei Rückgabe des Fahrrads trägt der Arbeitnehmer. Eventuelle kaufrechtliche Ansprüche aus § 439 BGB (Nacherfüllung) sind von dem Arbeitnehmer gegenüber dem ausliefernden Fachhändler geltend zu machen. Der Arbeitnehmer wird hierzu schon jetzt beauftragt und bevollmächtigt. Ein Aufwendungsersatz dafür (§ 670 BGB) wird ausgeschlossen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die JobRad GmbH unverzüglich zu unterrichten, wenn wegen eines Mangels der erste Nachbesserungsversuch gescheitert ist. Der Arbeitnehmer darf einen Mangel nicht selbst beheben, da sonst die Gewährleistungsansprüche erlöschen.

Der Umbau des Fahrrads ist nicht zulässig. Ein Anbau/Tausch von Sattel, Lenkergriffen, Pedalen, Klingel, Rückspiegel und/oder Tacho ist zulässig, sofern diese Teile der Erstausstattung mindesten gleichwertig oder höherwertig sind. Bei Rückgabe des Fahrrades ist der Arbeitnehmer verpflichtet, getauschte oder ersetzte Teile durch Originalteile zu ersetzen. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die Regelungen der Versteuerungen auch während der Laufzeit der Überlassung ändern können.

§ 5 Versicherung, Diebstahlsicherung und Haftung

Das Fahrrad ist über die abgeschlossene JobRad-Vollkaskoversicherung oder über eine alternative vom Arbeitgeber abgeschlossene Versicherung gegen Verlust und Untergang versichert. Die Versicherungsbedingungen sind beim Arbeitgeber zu erhalten bzw. werden dem Arbeitnehmer vom Leasinggeber mitgeteilt. Die Versicherungsprämie trägt der Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer trägt von ihm zu verantwortende Schäden, wie z.B. Schäden infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie aus Verletzung der Versicherungsobliegenheiten. Der Arbeitnehmer haftet für Schäden, die durch nicht vertragsgemäßen Gebrauch des Fahrrads entstehen.
Bei Unfallschäden unter Beteiligung Dritter ist der Arbeitnehmer verpflichtet, ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles hinzuzuziehen. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.
Im Fall einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes (Totalschaden) des Fahrrads hat der Arbeitnehmer Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Innerhalb des JobRad- Vollkaskoversicherungsschutzes ist der Arbeitnehmer im Fall des Untergangs oder der Wertminderung des Fahrrads verpflichtet, im Auftrag des Arbeitgebers die JobRad GmbH unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen, schriftlich zu benachrichtigen. Bei privater Nutzung trägt der Arbeitnehmer den möglichen Selbstbehalt gemäß Versicherungsvertrag, bei dienstlicher Nutzung der Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer haftet in jedem Fall für alle Schäden, die durch oder mit dem Fahrrad Dritten schuldhaft zugefügt werden. Der Arbeitnehmer hat deshalb selbst für ausreichenden privaten Haftpflichtschutz zu sorgen und diesen dem Arbeitgeber nachzuweisen.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, das Dienstfahrrad in zumutbarem Umfang gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern und insbesondere stets mit einem qualitativ hochwertigen Sicherheitsschloss (möglichst Falt- oder Kettenschloss) mit einem Mindestkaufpreis von 49,00 € inkl. MwSt.an einem fest im Boden verankerten Gegenstand anzuschließen. Einzelheiten zu den vorgeschriebenen Sicherungsvorkehrungen sind in den Versicherungsbedingungen enthalten.

Rein vorsorglich vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Fall der Einführung einer gesetzlichen Versicherungspflicht für Dienstfahrräder während der Laufzeit dieses Vertrags, dass entsprechende Versicherungsbeiträge der Arbeitnehmer in Form einer Barlohnumwandlung trägt.

§ 6 Nutzung durch Dritte

Das Fahrrad darf nicht verliehen, vermietet, verschenkt, veräußert oder mit Rechten Dritter belastet werden. Es bleibt während der gesamten Zeit der Überlassung Eigentum des Leasinggebers. Eine Nutzung des Fahrrads durch Ehe-/Lebenspartner, Lebensgefährten oder andere im Haushalt des Arbeitnehmers lebenden Personen ist zulässig bei gesamtschuldnerischer Haftung des Arbeitnehmers.

§ 7 Versteuerung des geldwerten Vorteils

Die Überlassung des Dienstrads für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Die Lohn- und Umsatzversteuerung des geldwerten Vorteils (0,25 % Regelung) aus der Dienstradüberlassung erfolgt durch das Unternehmen nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstfahrrads aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.

Gerdau, 6. Mai 2024	
Ort, Datum	Ort, Datum
gez. Personalabteilung	
Unterschrift(en) Arbeitgeber	Unterschrift Mitarbeiter